

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

- 1.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich mit seiner rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldung, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten, unter 2.1 bis 2.4 genannten, Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 1.2. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres der DNG bei, wird der Jahresbeitrag rückwirkend zum Beginn des aktuellen Halbjahres erhoben (zum 01.01. bzw. 01.07.).
- 1.3. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht zahlen, werden nach zweimaliger Mahnung und Aufforderung zur Zahlung zum passiven Mitglied ohne Mitgliederrechte. Über einen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Forderung gegenüber dem Mitglied bleibt ungeachtet dessen bestehen.

⇒ Pro Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von **3,00 EUR** veranschlagt.

2. Beitrag

2.1. Einzelmitgliedschaft:

Der Einzelbeitrag ist pro Mitglied zu zahlen, sofern es nicht unter eine der in 2.2 bis 2.5 aufgeführte Mitgliedschaften bzw. Beitragsgruppe fällt.

⇒ Der Einzelbeitrag beträgt **50,00 EUR** pro Jahr.

2.2. Familienmitgliedschaft:

Mitglieder, die mit ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft wirtschaftlich zusammenleben, zahlen auf Antrag den Familienbeitrag.

⇒ Der Familienbeitrag beträgt **75,00 EUR** pro Jahr.

Sofern ein Kind das 18. Lebensjahr erreicht, eine Ausbildung beginnt, einen Beruf ergreift oder nicht mehr mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, wird der Einzelbeitrag fällig. Die Mitglieder müssen dies dem Verwaltungsbüro anzeigen bzw. auf Nachfrage nachweisen.

Für Familien mit Kindern unter 25 Jahren ohne eigenes Einkommen gilt weiterhin der Familienbeitrag, ab dem 25. Lebensjahr wird für das Kind im Folgejahr automatisch der Einzelbeitrag fällig.

2.3. Paarmitgliedschaft:

Der Paarbeitrag entspricht dem Familienbeitrag und wird für in häuslicher Gemeinschaft lebende Paare erhoben, sofern sie nicht unter die Familienmitgliedschaft fallen.

2.4. Sozialbeitrag:

Ein Mitglied, das Sozialleistungen gem. §§ 20, 21 SGB II (Regelleistungen des ALG II) oder gem. § 8, Nr. 1 und 2 SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezieht oder die Voraussetzungen erfüllt, zahlt auf Antrag den Sozialbeitrag.

➔ Der Sozialbeitrag ist grundsätzlich auf das laufende Jahr befristet.

Zu Beginn eines jeden Jahres muss dem Verwaltungsbüro bis zum 10. Januar ein Nachweis für die Ermäßigung zugeschickt werden, andernfalls wird der normale Einzelbeitrag belastet.

⇒ Der Sozialbeitrag für Einzelmitglieder beträgt **25,00 EUR** pro Jahr.

⇒ Der Sozialbeitrag für Familien/Paare beträgt **50,00 EUR** pro Jahr

2.5. Außerordentlich ermäßigter Beitrag:

Im Einzelfall kann ein Mitglied, das sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befindet, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag beantragen. Ebenso können Ableistende eines Berufsfindungs- oder eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres, Bundesfreiwilligendienstleistende, oder Personen, deren Einkommen in der maximalen Höhe des aktuellen ALG 2 Satz liegen, eine Ermäßigung beantragen.

Über die Ermäßigung entscheiden der Kassenwart und zwei weitere Mitglieder, die der Vorstand benennt, in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen. Die Entscheidung muss einstimmig getroffen und begründet werden.

➔ Der ermäßigte Beitrag ist grundsätzlich auf das laufende Jahr befristet, kann aber jederzeit auf Antrag erneut gewährt werden.

Wird ein Antrag auf Zahlung eines Sozialbeitrags oder ermäßigten Beitrags gem. 2.4 oder 2.5 gestellt, muss ein entsprechender Nachweis eingereicht werden (z.B. Kopien von Bescheinigungen, Bescheiden, etc). Das Mitglied versichert mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben richtig sind.

Das begünstigte Mitglied hat das Verwaltungsbüro umgehend über Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung zu informieren (z.B. Wegfall der Sozialleistungen durch neue berufliche Tätigkeit, höheres Gehalt, Kinder mit eigenem Einkommen, etc).

Ab dem folgenden Kalenderjahr wird der Einzel- oder Familienbeitrag in voller Höhe berechnet.

2.6. Beitragsbefreiung:

Ein vollständiges Erlassen des Mitgliedsbeitrags ist grundsätzlich nicht möglich, jedoch kann ein Mitglied in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend von der Zahlungspflicht des Beitrages befreit werden, sofern dem Vorstand eine schriftliche Begründung und ein entsprechender Bescheid zugeschickt werden.

3. Fälligkeit

- 3.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Entsteht die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag mit seiner Entstehung fällig. (siehe .1.2).
- 3.2. Das Ende der Mitgliedschaft vor Ablauf Kalenderjahres berechtigt nicht zur Rückzahlung oder anteiligen Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Beitragserhebung

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift erhoben. Das Mitglied erteilt die hierzu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat auf dem Antragsformular zur Aufnahme als Vereinsmitglied und teilt jede Änderung der zum Einzug notwendigen Angaben dem Verwaltungsbüro unverzüglich mit.
- 4.2. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag halbjährlich zu zahlen. Die Fälligkeit ist der 15.01. und der 15.07. des laufenden Jahres.
 - ⇒ Bei einer Zahlung per Lastschrift erhöht sich der Jahresbeitrag um **3,00 EUR**.
 - ⇒ Bei Zahlung per Überweisung ist ein erhöhter Aufwand für die Verwaltung mit **3,00 EUR** pro Überweisung zusätzlich zu entrichten.
- 4.3. Die im Verwaltungsbüro tätigen Mitarbeiter, der Kassenwart bzw. die mit der Beitragseinzug ermächtigte Person verpflichten sich, die unter 4.1 genannten Daten vertraulich zu behandeln und diese in keinem Fall an Dritte oder innerhalb der DNG weiterzugeben.

5. Kosten

- 5.1. Wird ein im Lastschriftverfahren eingezogener Mitgliedsbeitrag wieder zurück gebucht, hat das Mitglied die hierdurch entstandenen Zahlungsverkehrskosten zu tragen.
(Buchungskosten der Bank zzgl. **3,00- EUR** buchhalterischer Mehraufwand).

6. Beitrag und Spende

- 6.1. Zahlt ein Mitglied einen Betrag an die DNG, der den Mitgliedsbeitrag übersteigt, so wird die Differenz als Spende an die DNG gewertet und entsprechend verbucht.